

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat**Motion Fraktion GB/JA! (Natalie Imboden/Karin Gasser, GB): Klimafreundliche Stadt Bern (2): Energieeffiziente Überbauungsordnungen; Fristverlängerung Punkt 1**

Am 3. April 2008 hat der Stadtrat die folgende Motion Fraktion GB/JA! erheblich erklärt:

Im Rahmen der Planung Weyermannshaus-Ost (Zonenplan Weyermannshaus-Ost und Überbauungsordnung (Ue0) Weyermannshaus-Ost III) hat sich gezeigt, dass die Umsetzung der städtischen Energiestrategie (Energiepolitische Richtlinien des Gemeinderats 2006-2015) nicht systematisch und von Planungsbeginn berücksichtigt werden. Dabei lässt das kommunale und kantonale Baurecht durchaus Spielräume für das Energiesparen und den Einsatz erneuerbarer Energien offen. Gemäss städtischer Energiestrategie sind dazu bei den strategischen Handlungsfeldern folgende Ziele und Verantwortlichkeiten formuliert:

Stadtplanung (S. 13, Energiestrategie):

„Die Ziele der Energiestrategie müssen als Planungsgrundlagen für die Richt- und Nutzungsplanung gelten.“ „Siedlungen sollen so konzipiert werden, dass der Verbrauch an nicht erneuerbaren Energien reduziert wird. Hierzu werden die Instrumente der Richtplanung (Konzepte und Quartierpläne) und der Nutzungsplanung (Grundordnung und Überbauungspläne) hinsichtlich energiesparender Nutzung des Raums eingesetzt.“

Bauinspektorat (S. 13, Energiestrategie):

„Bei der baurechtlichen Interessensabwägung fliessen die Ziele der Energiestrategie als öffentliche Interessen ein.“

Wie die Planung Weyermannshaus-Ost zeigt, gibt es durchaus Möglichkeiten für die Umsetzung (z.B. verbindliche Nutzung Fernwärmenetz der KVA). Die Gemeinde Ostermündigen schreibt beispielsweise in ihrer Bauordnung für gewisse Wohnzonen vor, dass die Energieversorgung nach einem gemeinsamen, von der Gemeinde zu genehmigenden Konzept zu erstellen ist und nach Möglichkeit ein gemeinsames Heizwerk vorzusehen ist (Art. 59a Abs. 8 Baureglement Ostermündigen, genehmigt vom kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung vom 11.4.2006). Die Bündner Gemeinde Flerden kennt gar eine eigene Bauzone für Energiesparer, wo der Minergie-Standard zwingend ist und ein Anteil thermischer und elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen vorgeschrieben ist (NZZ am Sonntag, 12.8.2007).

Die in Bern vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten sollen bei allen künftigen Planungen von Anfang an ausgeschöpft werden und die vorhandenen Möglichkeiten optimal (im Sinne der Energieeffizienz) genutzt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Infrastrukturverträge dementsprechend verhandelt werden müssen.

Der Gemeinderat wird beauftragt

1. Dem Stadtrat eine reglementarische Grundlage vorzulegen, damit die Anforderungen gemäss Energiestrategie beim Bauen (Reduktion nicht erneuerbarer Energien; Förderung erneuerbarer Energien) bei allen Planungen umgesetzt werden können, u.a. eine reglementarische Grundlage für eine Energieeffizienz-Bauzone.

2. Bis zum Vorliegen einer neuen Grundlage dem Stadtrat nur noch Planungen vorzulegen, welche den obigen Anforderungen gemäss Energiestrategie (Reduktion nicht erneuerbarer Energien; Förderung erneuerbarer Energien) soweit als möglich entsprechen.

Bern, 6. September 2007

Motion Fraktion GB/JA! (Natalie Imboden/Karin Gasser, GB), Urs Frieden, Stéphanie Penher, Anne Wegmüller, Christine Michel, Franziska Schnyder, Lea Bill, Hasim Sancar

Bericht des Gemeinderats

Aufgrund der Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes vom 15. Mai 2011 (KEnG; BSG 741.1) stimmte der Stadtrat einer Fristverlängerung zur Umsetzung der Motion bis zum 1. April 2012 zu. Weil sich die Revision des KEnG verzögerte, bewilligte er eine weitere Fristerstreckung bis zum 1. April 2014. Mit dem neuen KEnG wurde die Stadt beauftragt, einen kommunalen Energierechtplan auszuarbeiten. Dies führte zu einer erneuten Fristerstreckung bis zum 1. April 2016. In der Folge holte die Stadt ein Gutachten über die Kompetenzen der Gemeinden unter dem neuen KEnG ein. Deshalb hat der Stadtrat am 2. Februar 2017 die Frist für die Umsetzung von Punkt 1 der Motion erneut bis zum 1. April 2018 verlängert; gleichzeitig hat er Punkt 2 als erfüllt abgeschrieben.

Hiermit wird eine letzte Fristverlängerung für die Umsetzung von Punkt 1 der Motion beantragt.

Die Bauordnung vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1) muss in verschiedenen Punkten geändert werden. Neben der bereits fortgeschrittenen Anpassung der BO an die kantonale Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen vom 25. Mai 2011 (BMBV; BSG 725.1) sowie dem Erlass des Naturgefahrenplans und des Gewässerraumplans ist derzeit ein erstes Paket mit materiellen Änderungen der BO in Vorbereitung. Unter anderem soll damit Punkt 1 der Motion «Klimafreundliche Stadt Bern (2): Energieeffiziente Überbauungsordnungen» im Rahmen des übergeordneten Rechts umgesetzt werden. Die öffentliche Mitwirkung dazu soll im Mai 2018 starten. Diese Vorlage kann dem Stadtrat aber erst zur Beratung vorgelegt werden, wenn sie durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung vorgeprüft worden ist, die öffentliche Auflage stattgefunden hat und das Einspracheverfahren durchgeführt ist. Diese Voraussetzungen werden bis ca. Mitte 2019 erfüllt sein, sofern keine unvorhergesehenen Verzögerungen eintreten. Aus diesen Gründen wird ein letztes Mal eine Fristerstreckung zur Umsetzung der Motion beantragt.

Heutige Rechtslage und Praxis

Seit dem Einreichen der Motion «Klimafreundliche Stadt Bern (2): Energieeffiziente Überbauungsordnungen» ist das KEnG in Kraft getreten. Ein Teil der Anliegen der Motionärinnen und Motionäre wird gestützt auf das KEnG heute bereits umgesetzt. Gemäss KEnG dürfen die Gemeinden in Überbauungsordnungen (ÜO) die Verpflichtung einführen, «bei Gebäuden, die neu erstellt oder so umgebaut oder umgenutzt werden, dass die Energienutzung beeinflusst wird», einen bestimmten erneuerbaren Energieträger einzusetzen oder das Gebäude an ein Fernwärme- oder Fernkälteverteilnetz anzuschliessen (Art. 13 Abs. 1 Bst. a KEnG). Für Gesamtüberbauungen oder Neubaugebiete dürfen die Gemeinden gemeinsame Heiz- oder Heizkraftwerke vorschreiben (Art. 15 Abs. 1 KEnG). Zudem dürfen sie die Verpflichtung einführen, bei Gebäuden, die neu erstellt oder erweitert werden, den Höchstanteil nicht erneuerbarer Energien am zulässigen Wärmebedarf weiter zu begrenzen» (Art. 13 Abs. 1 Bst. b KEnG).

Die Stadt kann gestützt auf das kantonale Recht bereits heute einen Grossteil der Anliegen der Motionärinnen und Motionäre umsetzen und sie macht in den neuen Planungen von den im KEnG

vorgesehenen Möglichkeiten Gebrauch. Zum Beispiel wurde in der am 1. März 2016 in Kraft getretenen Überbauungsordnung (ÜO) Insel Areal III vorgeschrieben, dass die Energieversorgung mittels Anschluss ans Fernwärmenetz oder mit erneuerbaren Energien zu erfolgen hat. In der ÜO Weltpoststrasse Nord, über die am 27. November 2016 abgestimmt wurde, ist festgehalten, dass die Versorgung für Heizung und Warmwasser mit mindestens 70 Prozent erneuerbarer Energie zu erfolgen hat. In der von den Stimmberechtigten am 25. September 2016 beschlossenen Zone mit Planungspflicht Reichenbachstrasse 18, ist festgeschrieben, dass die Planung der Energieversorgung gemäss Richtplan Energie zu erfolgen hat.

Diese Beispiele zeigen, dass trotz einer weiteren Fristerstreckung für die Umsetzung von Punkt 1 der Motion konkrete Massnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz realisiert werden.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Keine.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Bericht des Gemeinderats zur Motion Fraktion GB/JA! (Natalie Imboden/Karin Gasser, GB): Klimafreundliche Stadt Bern (2): Energieeffiziente Überbauungsordnungen; Fristverlängerung Punkt 1.
2. Er stimmt einer Fristverlängerung zur Erfüllung von Punkt 1 der Motion bis zum 1. April 2020 zu.

Bern, 9. Mai 2018

Der Gemeinderat